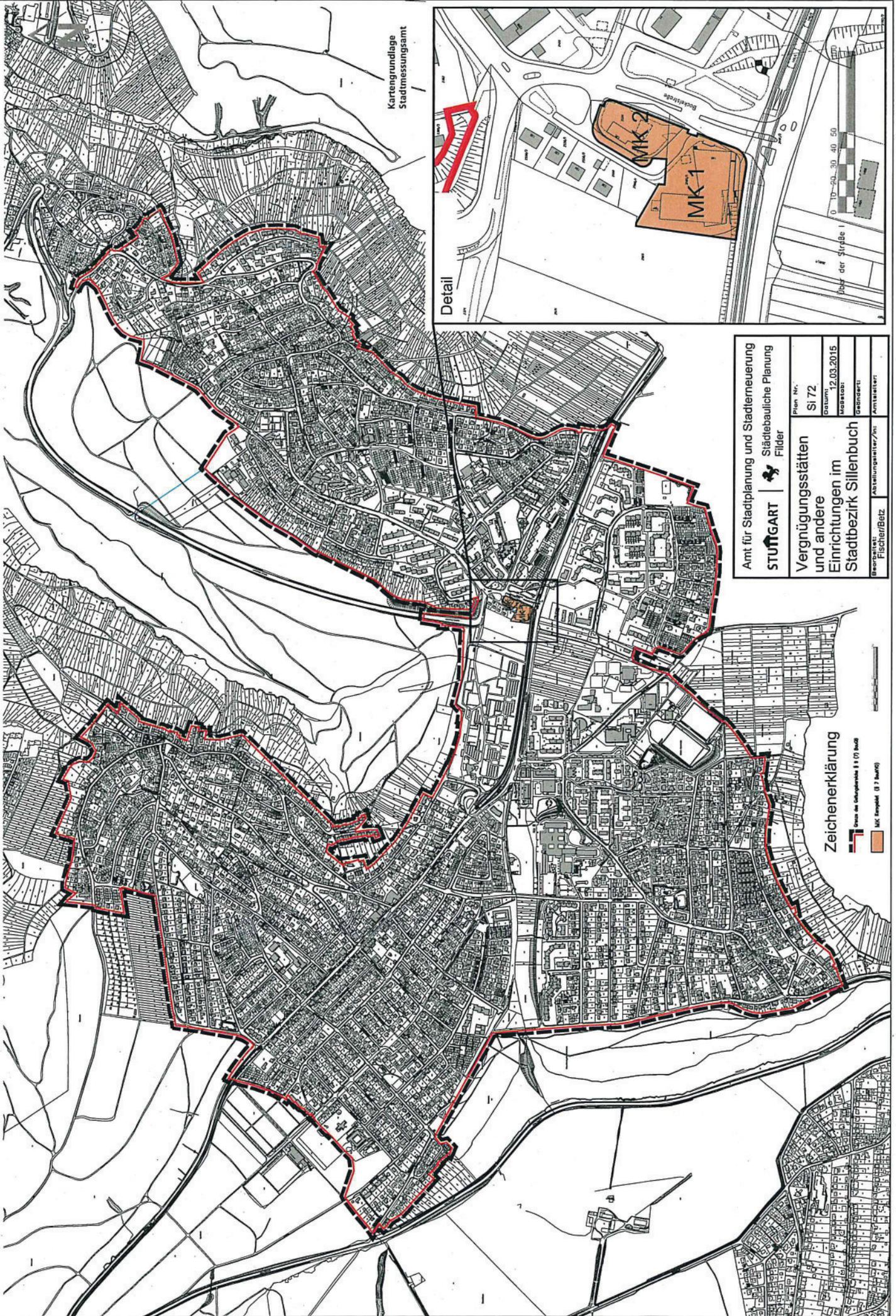
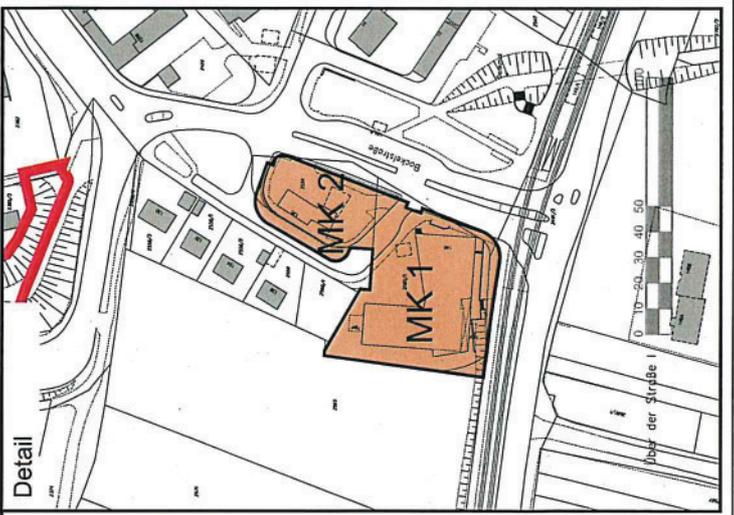


Verkleinerung des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Sillenbuch (SI 72)



Kartengrundlage
Stadtmessungsamt



Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Stadtebauliche Planung
Filder

STUTTGART

Vergnügungsstätten
und andere
Einrichtungen im
Stadtbezirk Sillenbuch

Plan Nr.	SI 72
Datum	12.03.2015
Verfasser	Gebhardt
Geprüft	Amstutz
Gezeichnet	Amstutz

Gezeichnet: Fischer/Betz
Abteilungsleiter/in: Amstutz

Zeichenerklärung

— Grenze des Schutzgebietes SI (7) Bad

— MK (Möglichkeit B 7 Bad)

Text

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Sillenbuch (Si 72)

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplans Vergnügungseinrichtungen und andere Sillenbuch 1989/16 allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären. Ungeachtet dessen gilt auch § 1 (2) dieses Bebauungsplans.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden und die in § 1 (1) aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären, gelten die in § 1 (1) genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

- (1) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
- (2) Abweichend von (1) können Tanzlokale im festgesetzten Kerngebiet MK 1/MK 2 des Bebauungsplans Ostumfahrung Riedenberg/Bereich Kirchheimer Str./Bockelstraße/Plan 1 (2004/002) ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

Das Gebiet ist im Bebauungsplan braun dargestellt.

§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.